



Änderung des Steuergesetzes – viertes Revisionspaket

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 5. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2002.2 - 13645 an der Sitzung vom 5. Mai 2011 beraten, nachdem wir bereits am 14. April 2011 von der Finanzdirektion über die Gesetzesvorlage informiert worden sind. Finanzdirektor Peter Hegglin und Guido Jud, Leiter der Steuerverwaltung, standen uns für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Drei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Parlamentarische Vorstösse
5. Anträge

Finanzielle Auswirkungen gemäss Staatswirtschaftskommission (in Mio., Franken)

1. Ausgangslage

Es handelt sich um die vierte Änderung des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1). Bereits für die Jahre 2007, 2009 und 2010 hatte der Kantonsrat jeweils Teilrevisionen beschlossen. Damit waren gemäss den Informationen der Finanzdirektion folgende Mindereinnahmen verbunden:

	Revision 2007	Revision 2009	Revision 2010	Total
NP	9 Mio.	19.3 Mio.	33 Mio.	61.3 Mio.
JP	3.6 Mio.	11 Mio.		14.6 Mio.
Total	12.6 Mio.	30.3 Mio.	33 Mio.	75.9 Mio.

NP: Natürliche Personen JP: Juristische Personen

Die jetzige Vorlage ist im Bericht des Regierungsrates Nr. 2002.1 - 13644 umfassend und detailliert beschrieben. Folgende Übersicht der Finanzdirektion zeigt die einzelnen Revisionspunkte:

1. Bundesrechtliche Vorgaben als Auslöser
 - a) Unternehmenssteuerreform II
 - b) Revision Bundesrechtspflege
 - c) Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige
 - d) Gaststaatgesetz
 - e) Zuwendungen an politische Parteien
 - f) Meldepflicht der Arbeitgebenden für Quellensteuer

- g) BG über steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (d.h. Anpassung Fremd- und Eigenbetreuungsabzüge)
2. Behandlung parlamentarischer Vorstösse
 - a) Motion FDP jährliche Anpassung an kalte Progression
 - b) Motion FDP Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer
 - c) Interpellation CVP Eigenbetreuungsabzug
 3. Übrige Themen
 - a) Bewertung von verpachtetem Bauland
 - b) Quellensteuersatz Kurzaufenthalter
 - c) Gestaffelte Senkung Gewinnsteuer
 - d) Erweiterung Abzug für Mieter und Mieterinnen
 - e) Zentralisierung Verlustscheinbewirtschaftung

Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 2002.3 - 13750 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und beantragt Anpassungen im Bereich der Abzüge (§§ 30 und 33) und bei den Gewinnsteuertarifen (§ 66). Diese Anträge haben gegenüber der Vorlage des Regierungsrates weitreichende finanzielle Auswirkungen. Um die Übersicht zu behalten, können folgende drei Aufstellungen miteinander verglichen werden:

- Beilage 1 zum regierungsrätlichen Bericht;
- Beilage 2 zum Kommissionsbericht¹;
- Beilage zu diesem Stawiko-Bericht.

Die Änderungsanträge der Kommission sind als Beilage zu ihrem Bericht in einer synoptischen Darstellung aufgeführt. Zusätzlich lagen der Stawiko die Anträge der Kommissionsminderheit gemäss deren Bericht Nr. 2002.4 - 13754 vor.

2. Eintretensdebatte

Bereits an der Sitzung vom 14. April 2011 hat Guido Jud, Leiter der Steuerverwaltung, das Revisionspaket inklusive den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission der Stawiko vorgestellt. Für die heutige Sitzung hat der Finanzdirektor das Finanzhaushaltsmodell der BAK Basel aktualisieren lassen. Dabei sind die Jahresabschlusszahlen 2010 und die aktuellen Prognosen zur NFA-Belastung eingearbeitet und der kantonale Anteil am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank nach unten korrigiert worden. Die finanziellen Auswirkungen der hier vorliegenden 4. Steuergesetzrevision wurden berücksichtigt, und zwar einmal gemäss den Anträgen des Regierungsrates und einmal gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Die Stawiko hat davon Kenntnis genommen, dass die BAK Basel in beiden Fällen ab dem Jahr 2013 wieder jährlich ansteigende Ertragsüberschüsse prognostiziert. Dabei bleibt die Differenz zwischen Regierungs- und Kommissionsantrag von rund 10 Mio. Franken pro Jahr bestehen

¹ Es ist zu beachten, dass bei der Zeile «Zwingende Anpassungen an Unternehmenssteuerreform II» die Steigerung auf 3.0 Mio. Franken nicht auf einen Antrag der Kommission zurückzuführen ist, sondern es wurden die neuesten Ausfallschätzungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip für die Verhältnisse im Kanton Zug nachgeführt. Der Bund musste bekanntlich ab März 2011 einräumen, dass er die Ausfälle im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip massiv unterschätzt hatte und dass damit auch die im Abstimmungsbüchlein des Bundes erwähnten Ausfallschätzungen, auf welche sich die Zuger Regierung bei ihrem Bericht und Antrag vom Dezember 21. Dezember 2010 gestützt hatte, wesentlich zu tief waren.

und wächst bis ins Jahr 2020 auf rund 13 Mio. Franken an. Die BAK geht in ihrer Prognose von einer sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung aus, insbesondere für den Dienstleistungssektor im Kanton Zug. Die Stawiko warnt aber ausdrücklich vor Euphorie. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, wie schnell sich die weltweiten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern können, die sich dann auch auf unseren Kanton auswirken. Wir erinnern an den letzten Finanzplan 2011–2014 des Regierungsrates, der noch im September 2010 mit hohen Defiziten zwischen 40 und 94 Mio. Franken rechnete. Wir sind uns bewusst, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise damals zu einer eher pessimistischen Einschätzung der Steuereinnahmen führte und dass die Höhe der NFA-Zahlungen markant nach unten korrigiert werden konnte. Aber die weiterhin bestehenden Unsicherheiten und latenten Risiken sind nicht von der Hand zu weisen.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten, da die bundesrechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene umgesetzt werden müssen. Im Weiteren ist sich die Stawiko grossmehrheitlich einig, dass der Regierungsrat hier ein ausgewogenes Paket präsentiert, welches sowohl Familien als auch Unternehmen steuerlich entlastet.

Kritisch wurde erwähnt, dass Steuersenkungen zu einem weiteren Anstieg der Lebenshaltungs- und Wohnkosten führen könnten. Der Regierungsrat habe sich in seiner Strategie zu einem kleineren Bevölkerungswachstum und Arbeitsplatzwachstum als bisher bekannt. Weitere Steuersenkungen würden diesem Ziel zuwiderlaufen. Es gelte deshalb, einen Marschhalt einzuschalten und lediglich die durch Bundesgesetz geforderten Massnahmen umzusetzen und insbesondere auf weitere Senkungen des Gewinnsteuersatzes zu verzichten.

Dem wurde entgegengehalten, dass das Argument von steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten nicht nur auf den Kanton Zug zutreffe. Diese Entwicklung sei auch in anderen Kantonen zu beobachten, etwa in Luzern, Zürich, Basel oder Genf. Die «Wirtschaftszone Mittelland» sei erfolgreich und weise insgesamt ein hohes Wachstum mit entsprechender Zuwanderung auf. Dies könne sich einerseits preistreibend auswirken, erhöhe aber auf der anderen Seite auch das Steuersubstrat und schaffe Arbeitsplätze. Im Übrigen gehe die BAK Basel – gestützt auf die Prognosen des Bundesamtes für Statistik – für den Kanton Zug in den nächsten Jahren von einem Bevölkerungswachstum aus, das unter dem Schweizerischen Mittel liege.

3. Detailberatung

Die Detailberatung wurde aufgrund der Synopse, die dem Bericht Nr. 2002.3 - 13750 der vorberatenden Kommission beiliegt, vorgenommen. Gleichzeitig wurden auch die Anträge der Kommissionsminderheit gemäss ihrem Bericht Nr. 2002.4 - 13754 berücksichtigt.

Nachfolgend werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt oder grundsätzliche Bemerkungen abgegeben worden sind. Bei den nicht erwähnten Paragraphen stimmt die Stawiko den Anträgen der vorberatenden Kommission zu.

Zu § 30 Bst. k hat die Stawiko davon Kenntnis genommen, dass der Abzugsmechanismus im Bundesgesetz vorgegeben ist, dass der Kanton aber die Höhe des abzugsfähigen Betrages frei bestimmen kann. Bisher waren die Parteien gemäss § 57 Abs. 1 Bst. g subjektiv steuerbefreit, womit Zuwendungen im Rahmen von § 31 Bst. b bis maximal 20% des Reineinkommens zusammen mit anderen gemeinnützigen und öffentlichen Zuwendungen steuerlich abzugsfähig waren. Der Regierungsrat hat für den neuen Mechanismus analog der direkten Bundessteuer einen Abzug von 10'000 Franken vorgeschlagen. Es wurde der Antrag gestellt, der vorberatenden Kommission zu folgen und diesen Betrag auf 20'000 Franken festzulegen. Wir wurden informiert, dass damit kein wesentlicher zusätzlicher administrativer Aufwand verbunden ist.

→ **Zu § 30 Bst. k** beschliesst die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und den maximal abzugsfähigen Betrag auf 20'000 Franken festzusetzen.

In § 30 Bst. l und § 33 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} geht es um die Abzüge für die Kinderbetreuung, einerseits für die Fremd- und andererseits für die Eigenbetreuung. Wie die vorberatende Kommission hat auch die Stawiko diese Paragraphen gemeinsam beraten, weil sie inhaltlich zusammengehören. Wir wurden informiert, dass der Bund für die direkte Bundessteuer nur einen Fremdbetreuungsabzug gemäss effektiven Kosten und bei effektiver gleichzeitiger Erwerbstätigkeit der Eltern zulasse. Die Steuerverwaltung muss deshalb die damit verbundenen zeitaufwändigen Prüfungen, ob und in welcher Höhe echte Fremdbetreuungskosten vorliegen, auch dann vornehmen, wenn für die Kantons- und Gemeindesteuern ein gleich hoher Eigenbetreuungsabzug unabhängig von effektiv anfallenden Kosten festgelegt wird.

Die Stawiko ist sich bewusst, dass es sich bei der Festsetzung der Höhe des Abzuges letztendlich um einen politischen Entscheid handelt. Wir sind grossmehrheitlich damit einverstanden, Fremd- und Eigenbetreuung einander steuerlich gleichzustellen. Damit wird den Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und dabei oft auf ein substanzielles (zweites) Erwerbseinkommen verzichten, ein gleich hoher Abzug gewährt und ihre Arbeit auf diese Weise gewürdigt. Bei der Betragshöhe folgen wir den Anträgen der vorberatenden Kommission, womit ein Minderertrag von rund 3.3 Mio. Franken pro Jahr verbunden ist. Der Antrag des Regierungsrates würde 3.1 Mio. Franken ausmachen.

→ **Zu § 30 Bst. l** beschliesst die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und den maximal abzugsfähigen Betrag auf 6'000 Franken festzusetzen.

→ **Zu § 33 Abs. 2** beschliesst die Stawiko einstimmig, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und den zusätzlich abzugsfähigen Betrag über dem 15. Altersjahr auf 6'000 Franken festzusetzen.

→ **Zu § 33 Abs. 2^{bis}** beschliesst die Stawiko einstimmig, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und den Betrag auf 6'000 Franken festzusetzen.

Die Finanzdirektion hat darauf hingewiesen, dass die Formulierung des neuen § 33 Abs. 2^{bis} den heutigen Mechanismus im nun aufgehobenen § 33 Abs. 2^{ter} übernimmt. Erreichen die effektiven Fremdbetreuungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag für die Eigenbetreuung nicht, wird automatisch der höhere Eigenbetreuungsabzug gewährt. Es findet also für die Kantons- und Gemeindesteuern keine Aufspaltung auf Fremd- und Eigenbetreuungskosten statt, womit auch für die Belange der individuellen Krankenkassenprämienverbilligungen keine unterschiedlichen Auswirkungen entstehen.

In § 33 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b geht es um die Mieterabzüge. Dazu wurden verschiedene Anträge gestellt:

– Festlegung von Einkommensgrenzen:

Die vorberatende Kommission beantragt, Einkommensgrenzen festzulegen, bis zu welchen Abzüge möglich sind. Begründet wurde dies mit einer gezielten Entlastung des Mittelstandes (Definition wie bei der Steuergesetzrevision 2010). Der Regierungsrat sieht keine solchen Grenzen vor, womit also auch besser Verdienende in den Genuss von Abzügen kommen würden.

Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

- Höhe der Abzüge:
Die vorberatende Kommission beantragt, einen Abzug von 4'000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 180'000 Franken (für Verheiratete etc².) zuzulassen und 2'000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 90'000 Franken (für Andere³). Die Kommissionsminderung ist mit den Einkommensgrenzen einverstanden, will die Abzüge aber auf 6'000 bzw. 3'000 Franken erhöhen.
Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.
 - Beibehaltung der bisherigen Regelung
Schliesslich wurde noch ein Antrag gestellt, die bisherige Regelung beizubehalten und keine zusätzlichen Abzüge festzulegen. Vielmehr müssten im Sinne von § 20 des Steuergesetzes (BGS 632.1) und § 6 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (BGS 632.11) die Eigenmietwerte neu festgesetzt werden, auch wenn diese dann allenfalls höher ausfallen und die Betroffenen stärker belasten werde. Auch gebe es neben Mieter/innen und Eigentümer/innen noch andere steuerpflichtige Personen, die in Haushalten lebten, wie z.B. erwachsene Kinder oder Konkubinatspartner. Je nach Konstellation sei für diese die Abzugsmöglichkeit fraglich.
Der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung wird dem vorgängig obsiegenden Antrag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt. Die Stawiko lehnt den Antrag mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung ab.
- ➔ **Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b** beschliesst die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben.

Zu § 44 Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, bei der Vermögenssteuer einen Satz von 1.5% für Vermögensteile über 324'000 Franken festzulegen. Der bisher gültige oberste Satz von 2.0% würde damit eliminiert. Dies wurde insbesondere mit einer Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung begründet. Ausserdem hätten andere Kantone oder Gemeinden tiefere Sätze und die Standortattraktivität von Zug würde gesteigert.

Dem wurde entgegengehalten, dass für eine solche Reduktion kein Anlass bestehe. Die Standortattraktivität sei auch so gegeben und man wolle nicht noch eine weitere Zuwanderung fördern, da die Regierung ja gemäss ihrer Strategie ein kleineres Wachstum anstrebe. Eine Annahme des Antrages hätte – mindestens kurz- und mittelfristig – Steuerausfälle von rund 14 Mio. Franken für den Kanton und rund 12 Mio. Franken für die Gemeinden zur Folge. Auch die vorberatende Kommission habe den gleichen Antrag abgelehnt.

Die Stawiko lehnt den Antrag mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung ab.

Zu § 66 Abs. 1 Bst. a beantragt die vorberatende Kommission, den Gewinnsteuertarif für die ersten 100'000 Franken von 4% auf 3% zu senken. Die Argumente dazu finden sich im Kommissionsbericht auf den Seiten 7 und 8.

Dem wurde entgegengehalten, dass damit Mindereinnahmen von 2.2 Mio. Franken pro Jahr verbunden wären. Bereits 4% sei ein tiefer Satz und zeige die Wertschätzung, die der Kanton den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entgegenbringe. Ausserdem handle es sich um einen versteckten Rabatt, von dem auch alle grossen Firmen auf ihren ersten 100'000 Franken Gewinn profitieren würden. Es wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Vorlage ein ausgewogenes Paket darstelle, das man nicht ohne Not abändern sollte. Falls sich in Zukunft

² gemäss Definition von Ziff. 1 Bst. a

³ gemäss Definition von Ziff. 1 Bst. b

zeige, dass die Steuertarife zu hoch seien, könnte der kantonale Steuerfuss gesenkt werden, wovon dann alle Steuerpflichtigen profitierten. Ausserdem würde sich durch eine Senkung auf 3% die Position des Kantons Zug im interkantonalen Vergleich nicht verbessern, denn bei Standortanalysen und Ansiedlungen werden jeweils nur die Maximalsätze in die massgeblichen Vergleiche einbezogen.

→ **Zu § 66 Abs. 1 Bst. a** beschliesst die Stawiko mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und den Steuertarif für die ersten 100'000 Franken auf 3% festzusetzen.

In § 66 Abs. 1 Bst. b geht es um die gestaffelte Senkung der Gewinnsteuertarife über 100'000 Franken. Eine Senkung um ¼% entspricht jeweils einer Mindereinnahme von rund 6 Mio. Franken pro Jahr. Die Stawiko hatte zuerst über folgende drei Hauptanträge abzustimmen:

- Die bisherige Regelung, wonach ab dem Steuerjahr 2011 ein Satz von 6.5% gilt, erzielt 1 Stimme;
- Der Antrag des Regierungsrates mit einer gestaffelten Reduktion auf 5.75% erzielt 3 Stimmen;
- Der Antrag der vorberatenden Kommission mit einer gestaffelten Reduktion auf 5.50% erzielt 3 Stimmen.

Daraufhin wurde über die beiden obsiegenden Anträge abgestimmt. Die Argumente der Kommission und des Regierungsrates finden sich in den jeweiligen Berichten

→ **Zu § 66 Abs. 1 Bst. b** beschliesst die Stawiko mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrates mit einer gestaffelten Reduktion auf 5.75% stattzugeben.

4. Parlamentarische Vorstösse

Zur Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital (Vorlage Nr. 1931.1 – 13402) wurde der Antrag gestellt, diese erheblich zu erklären und gleich mit der vorliegenden Steuergesetzrevision umzusetzen. Dieser Antrag wurde bereits in der vorberatenden Kommission gestellt und die Argumente finden sich auf Seite 9 ihres Berichtes. Dies würde zu folgender Gesetzesanpassung führen:

§ 75 Abs. 3 (neu) «Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.»

Die vorberatende Kommission hatte diesem Antrag zuerst stattgegeben, ihn jedoch nach einem Rückkommensantrag wieder abgelehnt, insbesondere weil damit Mindereinnahmen für den Kanton von rund 7.5 Mio. Franken und für die Gemeinden von rund 6.0 Mio. Franken pro Jahr verbunden wären. Der Kanton könne sich diese Ausfälle zurzeit nicht leisten. Es wurde beschlossen, die Motion erheblich zu erklären, sie jedoch nicht abzuschreiben. Das Anliegen solle im Rahmen einer kommenden Steuergesetzrevision berücksichtigt werden.

In der Stawiko wurde wie folgt abgestimmt:

→ Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion erheblich zu erklären.

Daraufhin wurde mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen, das Anliegen der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer jetzt im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision umzusetzen und die Motion abzuschreiben. Nach intensiver Diskussion wurde jedoch ein **Rückkommensantrag** gestellt:

- Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben und die Motion nicht abzuschreiben.

Das Anliegen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, soll somit erst im Rahmen einer kommenden Steuergesetzesrevision berücksichtigt bzw. neu beurteilt werden.

5. Anträge

Wir beantragen Ihnen Folgendes:

- 5.1. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2002.2 - 13645 einzutreten und mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit folgender Ausnahme in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.
Ausnahme: Bei § 66 Abs. 1 Bst. b gemäss Antrag des Regierungsrates;
- 5.2. einstimmig, die Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger (Vorlage Nr. 1780.1 – 13312) als erledigt abzuschreiben;
- 5.3. mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital (Vorlage Nr. 1931.1 – 13402) **erheblich zu erklären** und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mit dem Stichentscheid des Präsidenten, sie **nicht abzuschreiben**;
- 5.4. einstimmig, von der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Eigenbetreuungsabzug in der Steuergesetzesrevision 2012 (Vorlage Nr. 1966.1 – 13531) Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage

– Finanzielle Auswirkungen der Stawiko-Anträge

Finanzielle Auswirkungen gemäss Staatswirtschaftskommission (in Mio., Franken)

	2012	2013	2014	2015	2016
Beschlüsse Staatswirtschaftskommission vom 5. Mai 2011					
<i>Natürliche Personen</i>					
Ausdehnung Mieterinnen- und Mieterabzug mit RE-Grenze	- 0,7*	- 2,5	- 3,2	- 3,2	- 3,2
Erhöhung und Erweiterung Fremdbetreuungsabzug auf 6'000 Franken	- 0,3*	- 1,0	- 1,3	- 1,3	- 1,3
Erweiterung Eigenbetreuungsabzug auf 6'000 Franken	- 0,7*	- 1,4	- 2,0	- 2,0	- 2,0
Erhöhung Kinderabzug ab Alter 15	- 0,4*	- 1,4	- 1,8	- 1,8	- 1,8
Zwingende Anpassungen an Unternehmenssteuerreformgesetz II	- 3,0	- 3,0	- 3,0	- 3,0	- 3,0
Neuregelung Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	+ 1,0*	+ 3,2	+ 4,2	+ 4,2	+ 4,2
Gesonderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen		- 0,4	- 0,4	- 0,4	- 0,4
Jährlicher Ausgleich der kalten Progression Tarif**	- 1,3	- 0,8	- 0,8	- 0,8	- 0,8
Jährlicher Ausgleich der kalten Progression Abzüge**		- 0,4	- 0,8	- 0,8	- 0,8
<i>Juristische Personen</i>					
Zwingende Anpassungen an Unternehmenssteuerreformgesetz II		- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5
Senkung des unteren einfachen Gewinnsteuersatzes auf 3%		- 2,2	- 2,2	- 2,2	- 2,2
Gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer in drei Schritten auf 5,75% einfache Steuer		- 6,0	- 12,0	- 18,0	- 18,0
Total	- 5,4	- 16,4	- 23,8	- 29,8	- 29,8

Auswirkungen für die Gemeinden: ca. 80% der obigen kantonalen Zahlen

* Sofortige Auswirkungen infolge der Begehren um Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen 2012

** Annahme: Steuertarif: Teuerung vom Dezember 2008 bis Juni 2011: 1,6%

Abzüge: Teuerung Juni 2008 bis Juni 2011: 0,5%

Jahresteuern für die weiteren Jahre 1%

5. Mai 2011 / StV

grün = Ausfälle sind kleiner als gemäss Antrag RR

rot = Ausfälle sind grösser als gemäss Antrag RR

blau = korrigierte Ausfälle infolge Kapitaleinlageprinzip